

***DIE SOZIALE ARBEIT IN DER
PRIVATWIRTSCHAFT –
CHANCEN UND HINDERNISSE
EINER HINWENDUNG ZUR
PRIVATWIRTSCHAFT IM FELDE
DER BETREUUNG
BESCHWALTETER MENSCHEN***

Projektarbeit im Rahmen des Masterstudiums „Social Work“

eingereicht

an der Donau-Universität Krems

Name: Ing. Paolo Raile, BA.pth.

Matrikel-Nummer: 1464370

Wien am 15.10.2015

Abstract

In der folgenden Arbeit werden die Chancen und Risiken einer Hinwendung zur Privatwirtschaft im Bereich der sozialen Arbeit, insbesondere im Bereich der Betreuung besachwalteter Menschen, anhand der aktuellen politischen Veränderungen und des Pilotprojekts Clearing Plus betrachtet, sowie kritisch hinterfragt. Dieses Projekt wurde vom Bundesministerium für Justiz in Kooperation mit dem VertretungsNetz in Österreich gestartet und läuft nunmehr seit über einem Jahr. Die ersten Auswirkungen sind bereits am Rückgang der Neubestellungen von Sachwalterschaften spürbar. Hieraus ergeben sich zudem Möglichkeiten der Selbstständigkeit für Sozialarbeiter, respektive die Hinwendung zu einem neuen Forschungs- und Arbeitsfeld.

The following text is about the opportunities and risks of a private-sector-oriented social worker considering the actual reforms of the political system in Austria, especially the handling with people who has a procurator. Due to the new project "Clearing Plus" from the VertretungsNetz in cooperation with the federal ministry of justice, this text shows the decreasing numbers of new procurator-orders. Therefore there are new possibilities for social workers to work and/or research and study in this high-relevant field.

Keywords

Soziale Arbeit, Privatwirtschaft, Sachwalter, Unterstützungsangebote, Finanzierung sozialer Dienstleistungen, VertretungsNetz, ClearingPlus

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Theorie	4
2.1	Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit	4
2.1.1	Begriffsdefinition Selbstständigkeit	4
2.1.2	Begriffsdefinition Soziale Arbeit	5
2.1.3	Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit	7
2.2	Sachwalterschaft	10
2.2.1	Begriffsdefinition.....	10
2.2.2	Gesetzliche Grundlagen der Sachwalterschaft	11
2.2.3	Voraussetzungen um als Sachwalter bestellt zu werden	12
2.2.4	Rechte und Pflichten eines Sachwalters	13
2.2.5	Entschädigung und Entgelt des Sachwalters	13
2.2.6	Sachwalterschaften in Österreich – Ein statistischer Überblick ...	15
2.3	Das VertretungsNetz	18
2.3.1	Organisationsbeschreibung	18
2.3.2	Das aktuelle Projekt: Clearing Plus	19
3.	Empirischer Teil	22
3.1	Fragestellung	22
3.2	Methodik	22
3.3	Ergebnisse	23
3.4	Vergleich der Daten mit den statistischen Angaben	26
4.	Zusammenfassung und Kritik	27
5.	Ausblick auf künftige Forschungs- und Arbeitsbereiche	29

1. Einleitung

Ich hielt einst einen Vortrag an der Fachhochschule in Wien Favoriten im Studiengang Soziale Arbeit und berichtete dort über die Selbstständigkeit eines Sozialarbeiters, deren Chancen und deren Risiken. Am Ende der eineinhalbstündigen Session stellte ich die Frage wie viele der knapp dreißig anwesenden Studenten in Erwägung ziehen würden sich selbstständig zu machen, entweder als Ein-Mann-Unternehmen oder gar planen ein größeres Unternehmen zu gründen oder ein größeres Projekt zu starten. Die Antwort war ernüchternd. Es meldete sich keiner. Nach der dritten Frage, jede noch vager als die Vorhergehende, meldeten sich zaghaft zwei junge Damen und meinten, dass sie es eigentlich nicht planen, aber sich vorstellen können irgendwann einmal möglicherweise nebenbei als selbstständige Sozialarbeiterin zu arbeiten. Dies war der erste Anstoß über dieses Thema zu schreiben.

Der zweite Anstoß betrifft das große Thema der Sachwalterschaften, welche aktuell einem Reformationsprozess unterworfen sind und dieser sich umfassend auf das gesamte politische System auswirken soll. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits vor einigen Jahren eine Arbeitsgruppe gegründet, welche diese Reform erarbeiten und dessen praktische Umsetzbarkeit prüfen soll. Darüber hinaus gab es in den vergangenen zwei Jahrzehnten unzählige Fälle, welche über die Medien liefen und katastrophale Missstände in der Betreuung besachwalteter Menschen, präziser in dessen umfassender und unumkehrbarer Entmündigung, aufzeigten. Hinzu kommt die nahezu vollständige Abwesenheit dieser Thematik in aktueller sozialarbeiterischer Fachliteratur. Das Thema der Sachwalterschaften und ähnlicher Bereiche, beispielsweise der Vorsorgevollmacht oder der Patientenverfügung, wird gelegentlich in juristischen universitären Abschlussarbeiten behandelt, weit seltener jedoch in pflegerischer Fachliteratur und Ratgebern und wird so gut wie überhaupt nicht in sozialarbeiterischer Fachliteratur erwähnt oder gar in einem wissenschaftlichen Diskurs aufgearbeitet.

In der nachfolgenden Arbeit soll daher zum Einen der Absenz des Themas Sachwalterschaft in sozialarbeiterisch wissenschaftlicher Fachliteratur entgegengewirkt

werden, zum Anderen auch aktuelle Entwicklungen und deren Auswirkungen dargestellt werden.

Insbesondere die Berücksichtigung des Pilotprojekts ClearingPlus ist erheblich für das Verständnis der Richtung, die seitens der Politik aktuell favorisiert wird. Des Weiteren ist dieses Handlungsfeld vor allem für Sozialarbeiter relevant, welche sich selbstständig machen möchten, wobei es diesbezüglich noch einige Hürden gibt, die es zu überwinden gilt, jedoch auch Chancen bei einem Handlungs- und Forschungsfeld früh einzusteigen und die Bedeutung der Profession der Sozialen Arbeit zu festigen, sowie fachwissenschaftliche Artikel zu publizieren, welche dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen.

2. Theorie

Zunächst werden in den folgenden Punkten die Begriffe Selbstständigkeit und Sachwalterschaft definiert und ausführlich erläutert. In den nachfolgenden Kapiteln werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der (sozialen) Arbeit mit besachwalteten Personen dargestellt und im letzten Punkt das VertretungsNetz und insbesondere deren Projekt Clearing Plus beschrieben.

2.1 Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit

2.1.1 Begriffsdefinition Selbstständigkeit

Ob der Begriff nun mit einem st geschrieben wird, also selbständig, oder mit zwei st, selbstständig, ist seit 1996 nicht mehr relevant. Mit der neuen Rechtschreibreform sind beide Varianten zugelassen und bedeuten auch dasselbe: Man sei in seinen Handlungen frei, nicht von außen gesteuert und nicht abhängig von Anderen (Duden, 2015).

Von Selbstständigkeit wird in der Wirtschaft gesprochen, wenn *„die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird“* (GewO, §1, Abs. 2). Darüber hinaus bedeutet selbstständig zu arbeiten, dass man für sich, etwaige MitarbeiterInnen, die eigene Arbeit, das eigene Einkommen und ebenso die Beschaffung von Aufträgen, die Arbeitsmittel und alles was dazu gehört, verantwortlich zu sein (Österreichische GewO, Stand 20.09.2015).

Aktuell werden mehrere Formen der Selbstständigkeit unterschieden. Zunächst gibt es die reglementierten Gewerbe, welche es bereits seit Jahrhunderten gibt und den klassischen selbstständigen Maurer, Bäcker oder Installateur darstellt. Nach der Meisterprüfung ist der gelernte Maurer in der Lage sich im Bereich des reglementierten Maurergewerbes anzumelden und versucht dann Aufträge zu erhalten und diese auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr des Scheiterns durchzuführen. Daneben gibt

es sogenannte freie Gewerbe, für welche es keine bestimmten Voraussetzungen gibt und jeder Mensch, ungeachtet der Fortbildung, ein solches anmelden kann. Als Beispiel sei hier die Personenbetreuung genannt. Detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Gewerben und deren Inhalte und Grenzen, können in der österreichischen Wirtschaftskammer oder im österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingesehen werden (Aktuelle Gewerbeordnung des Staates Österreich und des BMWFW, Stand: 20.09.2015).

Zuletzt gibt es die sogenannten Neuen Selbstständigen, welche alle Erwerbstätigen einschließt, welche weder echte Dienstnehmer (z.B. Angestellte), noch freie Dienstnehmer (z.B. freier Dienstvertrag), noch Gewerbetreibende sind, aber dennoch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Als bekanntes Beispiel dient hier der Psychotherapeut, welcher eine strikt reglementierte Ausbildung durchlaufen muss, es jedoch kein Gewerbe in diesem Bereich anmelden kann. Er arbeitet dennoch auf eigene Rechnung und eigene Gefahr und wird schließlich den neuen Selbstständigen zugeweiht (Aktuelles österreichisches Psychotherapiegesetz, Stand 20.09.2015). Der Lebens- und Sozialberater hingegen besitzt eine eigene Gewerbeordnung und muss, nach Abschluss seiner Ausbildung, seine Ausbildungszertifikate und weiteren Voraussetzungen vorlegen, um den Gewerbeschein zu erhalten und darf erst dann selbstständig tätig sein (Wirtschaftskammer Österreich, 2015).

2.1.2 Begriffsdefinition Soziale Arbeit

Die Begriffsdefinition der Soziale Arbeit ist ob der geschichtlichen Entwicklung, der unterschiedlichen Einsatzbereiche und Termine ein höchst komplexes Unterfangen. Die Begriffe Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Fürsorgeerziehung, Wohlfahrtspflege, Soziale Therapie oder „Soziale Hilfe als System“ sind Synonyme für den Begriff der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogik, Soziale Arbeit und Sozialarbeit stellen die aktuell gängigsten Begriffe dar, welche in der wissenschaftlichen Literatur verwendet werden (Thole, 2012).

Lothar Böhnisch wagte dennoch eine Definition und beschrieb die Soziale Arbeit als Wissenschaft, welche bei Bewältigungs- und Integrationsproblemen helfen soll.

„Sozialpädagogik als Wissenschaft von den interaktiven Bedingungen und Chancen sozialer Hilfe bei Bewältigungs- und Integrationsproblemen in den verschiedenen Lebensaltern, sozialen Situationen und Kontexten“ (Böhnisch, 1994)

Auch Michael Bommers und Albert Scherr wagten einen Definitionsversuch und sahen den primären Fokus in der Inklusion und in der Vermeidung der Exklusion, insofern als Exklusionsprävention, respektive als Betreuung exkludierter Menschen mit dem Fokus auf eine Reinklusion:

„Sozialer Arbeit ist als Zweitsicherung die Funktion der Bearbeitung der Exklusionsrisiken differenzierter Funktionssysteme mittels Exklusionsvermeidung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung), Inklusionsvermittlung (z.B. Bewährungshilfe, Heimerziehung), Inklusionssicherung (z.B. Jugendarbeit) und/oder Exklusionsbetreuung (z.B. Obdachlosenarbeit), sowie Exklusionsverwaltung (z.B. Betreuung Arbeitsloser anlässlich von Massenarbeitslosigkeit) zugewiesen.“ (Bommers & Scherr, 1996)

Silvia Staub-Bernasconi beschreibt die Soziale Arbeit schlicht als „Menschenrechtsprofession“ und sieht damit die Soziale Arbeit vor allem der Gerechtigkeit und der Gleichberechtigung aller Menschen verpflichtet (Staub-Bernasconi, 2006).

Eine weitere Definition wurde von der International Federation of Social Workers (IFSW) kreiert, welche die Soziale Arbeit als Profession beschreibt, den sozialen Wandel, die soziale Gerechtigkeit und die Menschenrechte berücksichtigt und bearbeitet, respektive bei Problemen eingreift:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf

wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“ (International Federation of Social Workers IFSW, 2014)

Unstrittig ist, dass die Begriffsdefinition der International Federation of Social Workers allgemein anerkannt ist und auch von der International Association of Schools of Social Work (IASSW) angenommen wurde, somit auch Universitäten gelehrt wird (International Federation of Social Workers IFSW, 2014).

2.1.3 Selbstständigkeit in der Sozialen Arbeit

Seit 1996 ist der OBDS, der österreichische Berufsverband der sozialen Arbeit, bemüht ein Berufsgesetz in Österreich zu etablieren. Ein entsprechender Gesetzesentwurf existiert bereits, jedoch sahen sich weder Bund noch Länder bisher für diesen Bereich zuständig oder lehnten ein derartiges Gesetz ab, weshalb dieses Gesetz auf Bundesebene bisher nicht verabschiedet werden konnte. Auf Landesebene wird bis zum heutigen Tag versucht dieses Berufsgesetz umzusetzen, einzelne Erfolge habe man beispielsweise in Wien erreicht, so wurde in diesem Bundesland ein erster Entwurf eines Berufsgesetzes in Kooperation mit des FH Campus Wien und des Stadtratsbüros von Christian Oxonitsch beauftragt. Die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter ist somit aktuell auch keine geschützte Berufsbezeichnung und jeder könnte sich so, ungeachtet der Ausbildung, nennen. Lediglich bestimmte Titel unterliegen einer Reglementierung, welche vor allem durch akademische Abschlüsse bekannt wurden, beispielsweise der DSA (diplomierter Sozialarbeiter). (Haimer, 2005 und OBDS, 2015)

Ein selbstständiger Sozialarbeiter zählt nicht zu den Gesundheitsberufen und ist in jedem Fall nicht, wie beispielsweise der Psychotherapeut, umsatzsteuerbefreit. Will ein Sozialarbeiter dennoch selbstständig sein, so muss er sich als Neuer Selbstständiger

oder im freien Gewerbe der Personenbetreuung registrieren, da sich selbst ein ausgebildeter Sozialarbeiter nicht (Lebens- und) Sozialberater bezeichnen darf, da auch diese Berufsbezeichnung mittlerweile geschützt ist. (Gewerbeordnung des Staates Österreich, Stand 20.09.2015)

Sollte sich ein Sozialarbeiter trotz der ersten staatlichen und rechtlichen Hürden dazu entschließen sich selbstständig zu machen, sollte er natürlich auch einen Arbeitsbereich finden, in dem selbstständige Sozialarbeiter gesucht und beauftragt werden. Auch diese Aufgabe stellt Ausübende der sozialen Arbeit vor ein schwieriges Problem. Nahezu jeder Bereich, in dem SozialarbeiterInnen tätig sind, wird von großen Institutionen oder staatlichen Einrichtungen dominiert, die in diesem Bereich bereits etabliert sind oder gar eine Monopolstellung haben. DSA Klaus Wögerer beschrieb im Juni 2006, im Rahmen seiner unveröffentlichten Arbeit zur Erlangung des Magistertitels an der FH St. Pölten, die Selbstständigkeit der Sozialarbeiter vor allem in den naheliegenden Bereichen der Lebens- und Sozialberatung, der Supervision, des Coachings, der Lehrtätigkeiten oder der Mediation, jedoch nicht im Feld der sozialen Arbeit selbst (Wögerer, 2006).

Ist auch diese Hürde gemeistert, sollten etwaige Fragen der Verrechnung und der Preisgestaltung vorab geklärt werden. Während ein Lebens- und Sozialberater oder ein Psychotherapeut einen fixen Stundensatz hat und zumeist auch Klientel findet, welches das bezahlen kann, will oder muss, hat der selbstständige Sozialarbeiter oftmals ein Klientel, welches finanziell weniger stark aufgestellt ist. Daraus ergeben sich zumindest zwei grundlegende Fragen, welche beantwortet werden müssen um einen gangbaren Mittelweg zu finden: Wie viel muss der Sozialarbeiter pro Stunde oder pro Auftrag pauschal verrechnen um seine Fixkosten (Arbeitsmaterialien, ev. Auto, ev. Büro, etc.) zu decken und auch sein Leben davon erhalten zu können? Wie viel darf der Sozialarbeiter verrechnen ohne, dass er mit erheblichen Auftragseinbußen zu rechnen hat oder gar als ungehörig gewinnorientiert betrachtet wird, der nicht auf die zumeist eher schlechte finanzielle Situation der KlientInnen adäquat eingeht?

Diese Fragen sind in der Praxis oftmals nicht einfach zu beantworten oder überschneiden sich so stark, dass kein Kompromiss gefunden werden kann und das

Projekt scheitert. Diese Problematiken können unter Umständen mit Finanzhilfen gelöst werden, wie sie beispielsweise im Bereich der Beschwalteten vorhanden sind (Bundesministerium für Justiz, 2015).

2.2 Sachwalterschaft

2.2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff Sachwalter wird im deutschen Sprachraum in unterschiedlichen Kontexten verwendet. Beispielsweise wird im Nachbarstaat Deutschland mit diesem Wort eine dritte Person bei einem Vertragsabschluss beschrieben, welche nicht unmittelbare Partei des Vertragsabschlusses ist, jedoch als Stellvertreter oder fachkundiger Berater anwesend ist. Diese Begriffsdefinition ist jedoch für österreichisches Recht irrelevant – hier ist ein Sachwalter in einer gänzlich anderen Funktion tätig, welche im Nachbarstaat als rechtliche Betreuung oder allenfalls als Vormund für Volljährige bezeichnet werden würde, wobei dies ein veralteter Begriff ist, welcher seit dem Betreuungsgesetz vom 01. Jänner 1992 offiziell nicht mehr verwendet wird (§1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch Deutschland).

Vereinfacht beschrieben ist ein Sachwalter ein Vormund einer Person, welche dem Alter nach mündig wäre, somit das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben muss. Konkret formuliert wird der Begriff des Sachwalters im österreichischen Sachwalterrechts, einsehbar im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik Österreich in der aktuell gültigen Fassung (ABGB), §268, Abs. 1:

„Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.“ (§268 ABGB, Abs. 1)

Nach dieser Rechtsgrundlage könnten alle Menschen, welche psychisch oder geistig beeinträchtigt sind und infolge dessen Angelegenheiten des Alltags nicht ohne Gefahr der direkten oder indirekten Selbstschädigung durchführen können, besachwaltet werden – selbst wenn die Angelegenheiten von anderen Menschen bereits zur vollkommenen Zufriedenheit aller besorgt werden. Um dies zu vermeiden wurde Absatz 2 geschrieben:

„Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmaß besorgt werden. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, soweit durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht, oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt ist. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.“ (§268 ABGB, Abs. 2)

2.2.2 Gesetzliche Grundlagen der Sachwalterschaft

Die rechtliche Grundlage, auf der Sachwalterschaften basieren, wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch beschrieben und betreffen das fünfte Hauptstück des ersten Teils, somit die Paragraphen 268 bis 284. Hierin wird geregelt wie ein Sachwalter bestellt wird, wer dies werden darf, welche Entschädigungen für diese Tätigkeit vorgesehen sind oder inwiefern der eigene Wille des Entmündigten zu berücksichtigen oder zu erfüllen ist.

Das Gesetzbuch geht im Wesentlichen chronologisch vor und auch dieses Werk schließt sich der gängigen Praxis an und beginnt bei der Bestellung eines Sachwalters. Da im Gesetz Ausnahmeregelungen für die Bestellung eines Sachwalters bei Ungeborenen, sowie bei abwesenden Personen, vorgesehen sind, wird hierauf nun verwiesen, jedoch nicht weiter darauf eingegangen. Abschließend soll noch zu §268 des ABGB erwähnt werden, dass gemäß Absatz Drei die Bestellung eines Sachwalters, respektive dessen Vertretungsbefugnis, in unterschiedlichem Ausmaß vollzogen werden kann. Zum Einen ist es möglich einen Sachwalter mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, beispielsweise die Durchsetzung eines Rechtsgeschäfts, zu beauftragen, jedoch kann ein Sachwalter auch für einen Kreis von Angelegenheiten bestimmt werden, wie die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung vor Ämtern und Behörden oder zusätzlich die Vertretung in medizinischen

Angelegenheiten. Als letzte Alternative ist auch die umfassende Bestellung mit der Besorgung aller Angelegenheiten für den Besachwalteten zulässig, sofern dies unvermeidlich ist. Die Bewertung dieser Unvermeidlichkeit obliegt dem Richter. In Absatz Vier wird lediglich vermerkt, dass einzelne Verpflichtungen aus dem Wirkungsbereich ausgenommen werden können, sofern dies nicht das Wohl der besachwalteten Person gefährdet.

2.2.3 Voraussetzungen um als Sachwalter bestellt zu werden

Ist der Umfang der Bestellung geklärt und darüber hinaus die Frage, ob die Person überhaupt einen Sachwalter benötigt, bejaht worden, so kommen die Paragraphen 273 und 274 des ABGB in Österreich zur Anwendung. Diese besagen, dass eine Person, welche als Sachwalter bestellt wird, eigenberechtigt sein muss, also weder selbst besachwaltet sein darf, noch „ungeeignet“ sein darf, wobei lediglich ein Kriterium namentlich genannt wird: Der Sachwalter darf nicht strafgerichtlich verurteilt sein. Die weitere Eignung ist vom bestellenden Richter zu prüfen und zu bewerten. Der werdende Sachwalter hat allerdings auch die Pflicht alle Umstände, die ihn ungeeignet erscheinen lassen, umgehend zu melden, da er sonst für etwaige verschuldete Nachteile dem Pflegebefohlenen gegenüber haftet. Eine Sonderregelung gilt für Rechtsanwälte oder Notare. Diese können eine Sachwalterschaft nur ablehnen, wenn ihm dies aufgrund persönlicher, familiärer, beruflicher oder sonstiger Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus gilt die Vermutung, dass eine Privatperson nicht mehr als fünf Sachwalterschaften, respektive ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen kann. Dieser Paragraph gilt jedoch explizit als Vermutung, da auch weitaus mehr Sachwalterschaften übernommen werden können, sofern die Person geeignet ist und auch mit weit mehr Besachwalteten akkurat umgehen und die Versorgung eines jeden Einzelnen gewährleisten kann.

2.2.4 Rechte und Pflichten eines Sachwalters

Die Rechte und Pflichten eines Sachwalters oder Kurators sind im Paragraphen 275 sehr allgemein beschrieben:

„§ 275, Abs. 1: Die Sachwalterschaft (Kuratel) umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die dem Sachwalter (Kurator) übertragenen Angelegenheiten zu besorgen. Der Sachwalter (Kurator) hat dabei das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern.

§ 275, Abs. 2: In wichtigen, die Person des Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten hat der Sachwalter (Kurator) die Genehmigung des Gerichts einzuholen. Ohne Genehmigung getroffene Maßnahmen oder Vertretungshandlungen sind unzulässig und unwirksam, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

§ 275, Abs. 3: In Vermögensangelegenheiten gelten die §§ 214 bis 224 sinngemäß.“ (§275 ABGB)

Die Paragraphen 214 bis 224 regeln im Wesentlichen wie ein Sachwalter das Vermögen veranlagern darf und in welchen Fällen zuerst eine Genehmigung vom Gericht eingeholt werden muss und, dass er zum Einen keine Schulden machen darf und zum Anderen dem Gericht regelmäßige Finanzaufstellungen zur Überprüfung zukommen lassen muss. Das Wohl des Pflegebedürftigen bestmöglich fördern ist sehr allgemein und darüber hinaus auch ein ständiger Streitpunkt. Eine konkrete Definition gibt es hier nicht und die konkreten Vorstellungen variieren von Person zu Person, von Sachwalter zu Sachwalter und von Richter zu Richter.

2.2.5 Entschädigung und Entgelt des Sachwalters

Sachwalter, insbesondere wenn Sie keine Nahestehenden sind, sondern Rechtsanwälte, Notare, einem Sachwalterverein angehören oder sonstige geeignete Personen, haben Ansprüche auf finanzielle Gegenleistung für deren Arbeitsaufwand und etwaige sonstige Aufkommen. Auch hierfür hat der Gesetzgeber einen Paragraphen erstellt um alle etwaigen Kostenersatzansprüche und Entgeltwünsche zu vereinheitlichen. Im §276 des ABGB werden auf vier Absätzen die Entschädigung, das

Entgelt, der korrekte Umgang mit Barauslagen, sowie der Sonderfall im Falle einer Verschuldung des Besachwalteten geregelt.

Absatz 1 des Paragraphen 276 des ABGB besagt, dass ein Sachwalter für seine Tätigkeit im Bereich der Personensorge und der damit verbundenen Aufwände und Mühen, fünf Prozent sämtlicher Einkünfte des Besachwalteten – nach Abzug aller zu entrichtenden Steuern und Abgaben – erhält. Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des Sachwalters, kann das Gericht die Entschädigung auf bis zu zehn Prozent anheben. Bei Personen mit einem Vermögen, welches 10.000€ übersteigt, sind zusätzlich zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung erhält der Sachwalter im Übrigen einmal jährlich, nicht jedes Monat. In den Absätzen 2 und 3 wird beschrieben, dass der Sachwalter Anspruch auf ein angemessenes Entgelt hat, sofern er Angelegenheiten erledigt, welche nicht im unmittelbaren Aufgabengebiet eines Sachwalters liegen – beispielsweise ein Angehöriger ist Sachwalter, welcher auch Gärtner ist und den Rasen des Klienten mäht – hierfür ist er berechtigt ein angemessenes Entgelt zu erhalten. Darüber hinaus sind Barauslagen, tatsächliche Aufwendungen und Deckungen eines Haftungsanspruches vom Pflegebefohlenen zu erstatten. In Paragraph 4 findet sich jedoch noch ein wichtiger Punkt. Dieser besagt, dass der Sachwalter Ansprüche nur dann einfordern dürfe, wenn diese den Pflegebefohlenen nicht gefährden.

Die Vielfalt der Möglichkeiten solcher Entschädigungen ist hoch. Ein Sachwalter, welcher mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu dem Klienten fährt, hat beispielsweise Anspruch auf den finanziellen Ersatz der Tickets. Oder wenn ein Sachwalter das verwaltete Geld des Klienten diesem persönlich ausbezahlt, so hat der Sachwalter Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung vom Klienten für den Kassaausgangsblick, welcher hierfür benötigt wird.

Eine kleine Rechnung, verpackt in einem praxisnahen Beispiel, verdeutlicht diese Paragraphen und die Höhe der Entschädigung: Herr BRUDER ist psychisch krank, leidet unter einer paranoiden Schizophrenie und machte in den letzten drei Jahren Schulden in der Höhe von 8.800€, war weder beim AMS gemeldet, noch war er beim

Sozialamt gemeldet und war zudem auch nicht versichert. Dann wurde er in einem psychotischen Schub auf der Psychiatrie untergebracht und die Sachwalterschaft vom dortigen Sozialarbeiter angeregt. Der Sachwalter muss nun viel Zeit und Mühen investieren um einen Schuldentilgungsplan zu entwickeln und vor allem Bezüge zu erhalten. Der Klient ist nicht pflegebedürftig, hat jedoch Anspruch auf die Mindestsicherung in der Höhe von 813,99€ (Stand 2014). Dadurch ergibt sich ein Gesamteinkommen von 9767,88€ im gesamten Jahr. Am Ende des Jahres konnten 1500€ an Schulden getilgt werden und dem Sachwalter, der viel Aufwand mit der Verwaltung dieser Sachwalterschaft hatte, stünden nun 488,39€ als Entschädigung zu. Da nun allerdings auch §276, Abs. 4 zum Tragen kommt, könnte es durchaus passieren, dass der Sachwalter die Entschädigung nicht erhält, da dies den Besachwalteten in Hinblick auf die Befriedigung der Lebensbedürfnisse gefährden könnte. Somit hatte der Sachwalter das ganze Jahr über einen hohen Aufwand und erhält keinerlei Entschädigung hierfür.

2.2.6 Sachwalterschaften in Österreich – Ein statistischer Überblick

In Österreich gab es im Jahr 1987 in etwa 20.000 Sachwalterschaften (Stadlmann, 2012). 2001 gab es bereits 32.881 ständige Sachwalterschaften, sowie 2.740 einstweilige Sachwalterschaften, welche bei Neubestellungen ausgesprochen werden. Das entspricht einem Prozentsatz von 8,3% Neubestellungen im Vergleich zu den bestehenden Sachwalterschaften. Im Jahr 2012 gab es hingegen bereits 57.064 ständige Sachwalterschaften und 8.450 Neubestellungen, was in etwa 14,8% der bestehenden Sachwalterschaften ausmacht. Daraus ist deutlich erkennbar, dass sich nicht nur die absolute Anzahl der Sachwalterschaften in den letzten 15 Jahren knapp verdoppelt hatte, sondern auch die Neubestellungsrate verdoppelt wurde und es immer mehr Neubestellungen gibt (Mayrhofer, 2015).

Entwicklung der Sachwalterschaften in Österreich (Fuchs 2014)

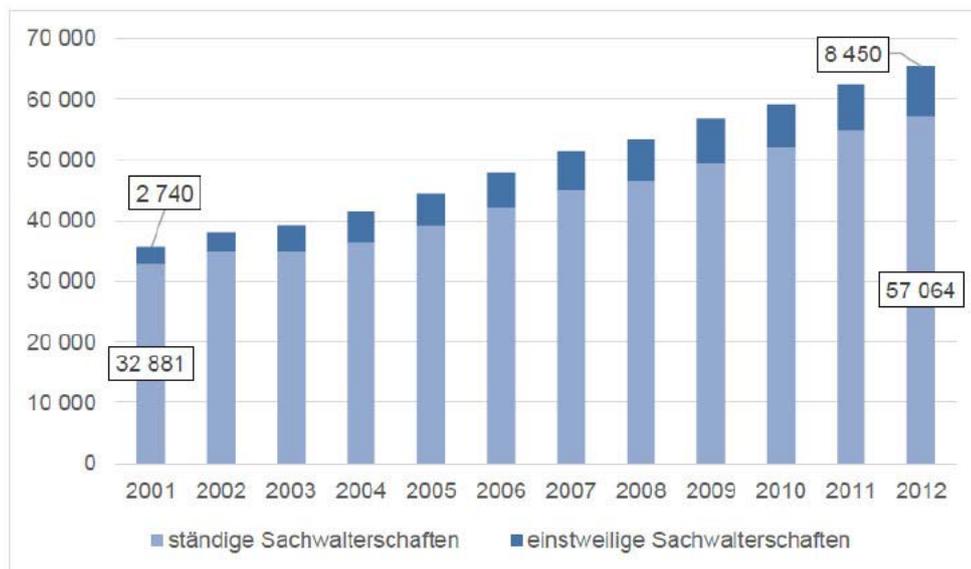


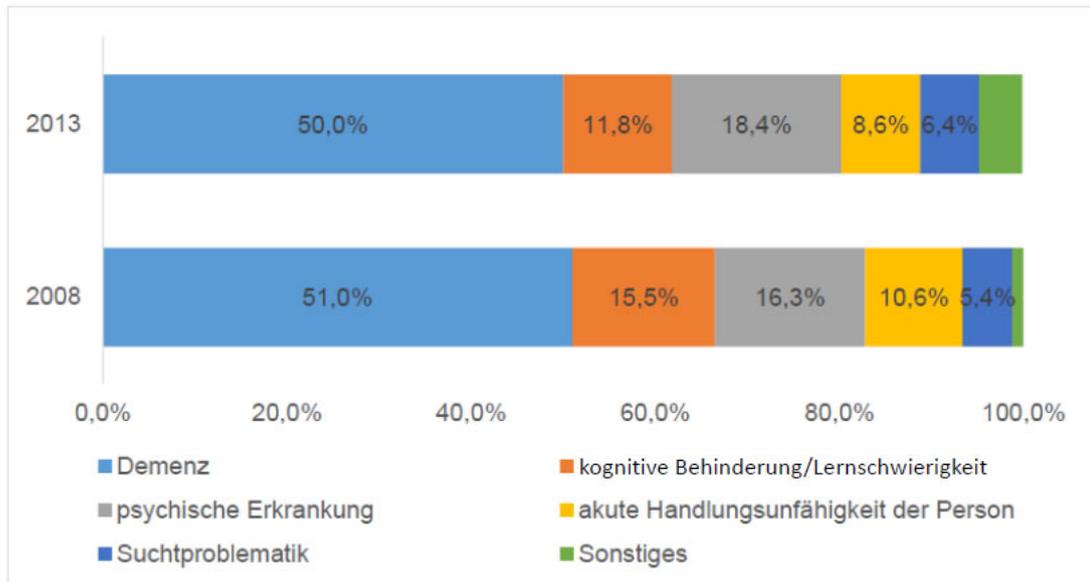
Abbildung 1 - Entwicklung der Sachwalterschaften in Österreich

Die Verteilung der Sachwalterschaften in Österreich unterliegt einem Ost-West-Gefälle. Während in Wien 2009 durchschnittlich über 700 von 100.000 Menschen besachwaltet waren, hatten in Tirol oder Vorarlberg durchschnittlich lediglich knapp über 400 Menschen von 100.000 einen Sachwalter. Interessant ist ebenso die Verteilung der Vertretungen nach Typ und Bundesland. Mit Stichtag 01.01.2009 wurden in ganz Österreich durchschnittlich 61% der Besachwaltetten von nahen Angehörigen vertreten, weitere 15% der Besachwaltetten wurden von einem Verein für Sachwalterschaft vertreten, die restlichen 24% der Besachwaltetten wurde von einem Vertreter eines Rechtsberufs vertreten. In Wien dominierten die Rechtsberufe mit knapp unter 50% vor den Angehörigen mit weiteren 43% (Pilgram et al, 2009).

Österreichweit sind knapp 50% der Besachwaltetten Menschen über 75 Jahre alt. Dies liegt vor allem an der Tatsache, dass vorwiegend ältere, demente Menschen einen Sachwalter erhalten, welche aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr imstande sind ihre Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich zu regeln (Pilgram et al, 2009).

Dies deckt sich auch mit der nachfolgenden Grafik von Mayrhofer (2015):

Gesundheitliche Hintergründe neu bestellter SW



Quelle: Fuchs 2014

Abbildung 2 - Sachwalterschaften nach Diagnose

Die bestellten Sachwalterschaften enden zumeist mit dem Tod des Betroffenen. Eine durchschnittliche „Überlebensrate“ wurde mit 10% Todesfälle oder Aufhebungen im ersten Jahr nach der Sachwalterbestellung ermittelt, weitere 15% enden spätestens nach zwei Jahren. Mehr als 50% stehen jedoch mindestens fünf Jahre unter Sachwalterschaft (Pilgram et al, 2009).

2.3 Das VertretungsNetz

2.3.1 Organisationsbeschreibung

Das VertretungsNetz ist einer der vier Sachwaltervereine in Österreich und wird im österreichischen Vereinsregister als „VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung (kurz VSP)“ aufgelistet. Das VertretungsNetz hat gemäß den Statuten und dem Eintrag im Zentralen Vereinsregister einen Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, sowie einen Geschäftsführer, welche jeweils alleine vertretungsbefugt sind (ZVR-Auskunft, Stand 20.09.2015).

Entsprechend dem vollständigen Namen des VertretungsNetz, besteht dieses aus drei großen Bereichen: Bewohnerververtretung, Patientenanzwaltschaft, sowie der Bereich Sachwalterschaft. Im Abschlussbericht des Jahres 2014 wurde vermerkt, dass insgesamt 1355 MitarbeiterInnen an 79 Standorten in Österreich für das VertretungsNetz tätig waren. Darunter befanden sich 215 hauptamtliche SachwalterInnen, sowie 791 ehrenamtliche SachwalterInnen an 29 Standorten. Das VertretungsNetz wird aus den Mitteln des österreichischen Bundesministeriums für Justiz, sowie der Arbeitsmarktverwaltung (AMS), dem Sozialministeriumservice, der Bank Austria und der Ersten Bank finanziert. Im Jahr 2014 erhielt das Vertretungsnetz vom Bundesministerium für Justiz 25,7 Millionen Euro. Weitere 3,4 Millionen Euro wurden an Aufwandsersatz und Entschädigungen der besachwalteten KlientInnen geltend gemacht. Ausgegeben wurde im vergangenen Jahr vor allem viel für die Sachwalterschaften. Das sogenannte „Classic“-Programm wurde mit 13,7 Millionen Euro an Ausgaben beziffert, das Projekt Clearing kostete dem VertretungsNetz 4,3 Millionen Euro. Weitere 11,4 Millionen Euro wurden für die anderen beiden Bereiche, sowie für die Verwaltung und Administration ausgegeben (VertretungsNetz, 2015).

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 6009 Personen von VereinssachwalterInnen vertreten, am 31.12.2014 waren es 5392 Menschen. 45,5% der Vereinssachwalterschaften wurden von ehrenamtlichen SachwalterInnen geführt, 54,5% von hauptamtlichen VereinssachwalterInnen. Die VereinssachwalterInnen sind

zu knapp 45% AbsolventInnen eines Studiums der Sozialen Arbeit. Weitere 33% sind Jus-AbsolventInnen, darüber hinaus gibt es einige PsychologInnen, PädagogInnen, SoziologInnen und andere Fachkräfte (VertretungsNetz, 2015).

2.3.2 Das aktuelle Projekt: Clearing Plus

Das Projekt Clearing Plus baut im Wesentlichen auf den, im vorigen Punkt vorgestellten, Bereich des Clearings auf, welcher bereits seit Jahren im VertretungsNetz ein fixer Bestandteil darstellt. Das Vertretungsnetz beschreibt dies wie folgt:

„Im Rahmen des Clearings wird versucht, Sachwalterschaften zu verhindern und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Die Auslotung alternativer Unterstützungsformen unter Einbeziehung der Betroffenen und die daraus resultierende Vermeidung von Sachwalterschaften sind die wesentlichen Erfolge des Clearings. Im Jahresdurchschnitt standen für diesen Bereich 41,78 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Im Jahr 2014 wurden 6.200 Clearingberichte von Clearing Mitarbeiterinnen erstellt. Rund 40% der Clearingfälle konnten mit einer Einstellungsempfehlung des Sachwalterschaftsverfahrens erledigt werden. Gemeinsam mit den anderen Sachwaltervereinen wurden im Jahr 2014 vom Bundesministerium für Justiz Schwerpunkte und Standards für den Bereich Clearing erarbeitet, die 2015 in Kraft treten. Dabei wurden die Erfahrungen der Vereine berücksichtigt und bestehende vereinsinterne Standards aufgenommen.“ (VertretungsNetz, 2015, Seite 6)

Im Projektbericht Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft wurde die Wirksamkeit des Clearings untersucht und erhoben, dass das Clearing durchaus eine Existenzberechtigung habe. Im VertretungsNetz sind aktuell 42 Vollzeitstellen für die Clearing-Tätigkeit vorgesehen, welche mithilfe der Clearingberichte den RichterInnen eine Entscheidungsunterstützung bieten, welche zu

85% angenommen und umgesetzt werden. Darüber hinaus werden 40% der Fälle von Familienmitgliedern im Sinne einer Angehörigenvertretung übernommen ohne einen Sachwalter zu bestellen (Fuchs, Hammerschick, 2013).

In dem Projektbericht wird allerdings auch festgestellt, dass Sachwalterschaftsanregungen seltener von Angehörigen gestellt werden, sondern vermehrt von Institutionen, welche zumeist Angst vor Haftungsfragen haben und diese dann an einen Sachwalter abgeben wollen. Einen Gegentrend soll nun das neue Projekt Clearing Plus darstellen, welches vom Vertretungsnetz wie folgt beschrieben wird:

„Die Sachwaltervereine wurden 2013 vom Bundesministerium für Justiz mit der Durchführung des Modellprojektes „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“ beauftragt, das auf einem von VertretungsNetz entwickelten Konzept beruht. Ziel sind der Erhalt und die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Vermitteln von Alternativen zu einer Sachwalterschaft. Seit März 2014 werden geeignete Clearingfälle, die ansonsten mit einer Empfehlung zur Fortführung des Sachwalterschaftsverfahrens enden würden, in Clearing Plus übernommen. Gemeinsam mit den Betroffenen wird verstärkt versucht, Unterstützungsleistungen aus dem Umfeld zu erschließen und zu nützen. Die betroffenen Personen werden dabei über einen längeren Zeitraum (~3 Monate) als im herkömmlichen Clearing begleitet. Bis Jahresende 2014 wurden 96 Clearingfälle in Clearing Plus übernommen. In rd. 63% der Fälle konnte die Empfehlung abgegeben werden, das Verfahren nach Durchführung von Clearing Plus einzustellen. Das Modellprojekt läuft vorerst bis Ende 2015.“
(VertretungsNetz, 2015, Seite 6)

Da das Ende des Modellprojekts erst Ende 2015 erfolgt, wird der entsprechende Bericht voraussichtlich erst Mitte 2016 erscheinen. Da diese Arbeit jedoch bereits

davor eingereicht wird, versucht der Autor nun im nachfolgenden Teil die Wirksamkeit des Projekts Clearing Plus anhand einer Statistik der Erstkontakte in Folge von Sachwalterbestellungen zu zeigen.

3. Empirischer Teil

In der Theorie wurde das Thema Sachwalterschaft ausführlich erörtert und ein kurzer Überblick über die Selbstständigkeit in der sozialen Arbeit geboten, ebenso wurde das VertretungsNetz, sowie dessen Projekt Clearing Plus vorgestellt. Nachfolgend werden nun die Daten der Sachwalterbestellungen in den letzten 2,5 Jahren analysiert, visualisiert und anschließend den offiziellen statistischen Angaben des VertretungsNetzes, sowie des Staates Österreich gegenübergestellt.

3.1 Fragestellung

Ziel dieser Erhebung ist zu erfahren ob eine direkte Auswirkung des Projekts Clearing Plus bereits spürbar ist, im Sinne einer Reduktion der Neubestellungen eines Sachwalters, respektive der gesamten Veränderung dieses Bereiches.

3.2 Methodik

Im folgenden Teil wird primär eine Institution, welche psychosoziale Betreuungen und Erstkontakte für diverse Sachwalterkanzleien in Wien durchführt, herangezogen und deren Erstkontakte pro Monat, welche statistisch erfasst wurden, analysiert. Ziel ist es festzustellen ob eine Reduktion der Erstkontakte – als direkte Folge von Sachwalterneubestellungen – feststellbar ist. Die Erhebung startet mit April 2013, da ab diesem Zeitpunkt sämtliche Erstkontakte von zumindest einer Sachwalterkanzlei in Wien von dieser Institution bearbeitet wurden und erst ab diesem Zeitpunkt eine Vollständigkeit gewährleistet werden kann. Erst mit September 2015 nimmt die Vollständigkeit – aufgrund einer Systemveränderung und der Abgabe von Erstkontakten an andere Institutionen – wieder ab, weshalb die Daten lediglich bis September 2015 ausgewertet werden konnten.

3.3 Ergebnisse

Das nachfolgende Chart zeigt die absolute Zahl der Erstkontakte pro Monat im Jahr 2013 an. Der durchschnittliche Wert liegt bei 5,88 Erstkontakten pro Monat, Ausreißer gibt es vor allem in den Monaten Mai, Juli und August. Diese Ausreißer haben zumeist spezifische Auslöser und Ursachen, welche in den meisten Fällen direkt mit diversen Ereignissen in den Bezirksgerichten korrelieren (Urlaubsbeginn der Richter oder Ähnliches).

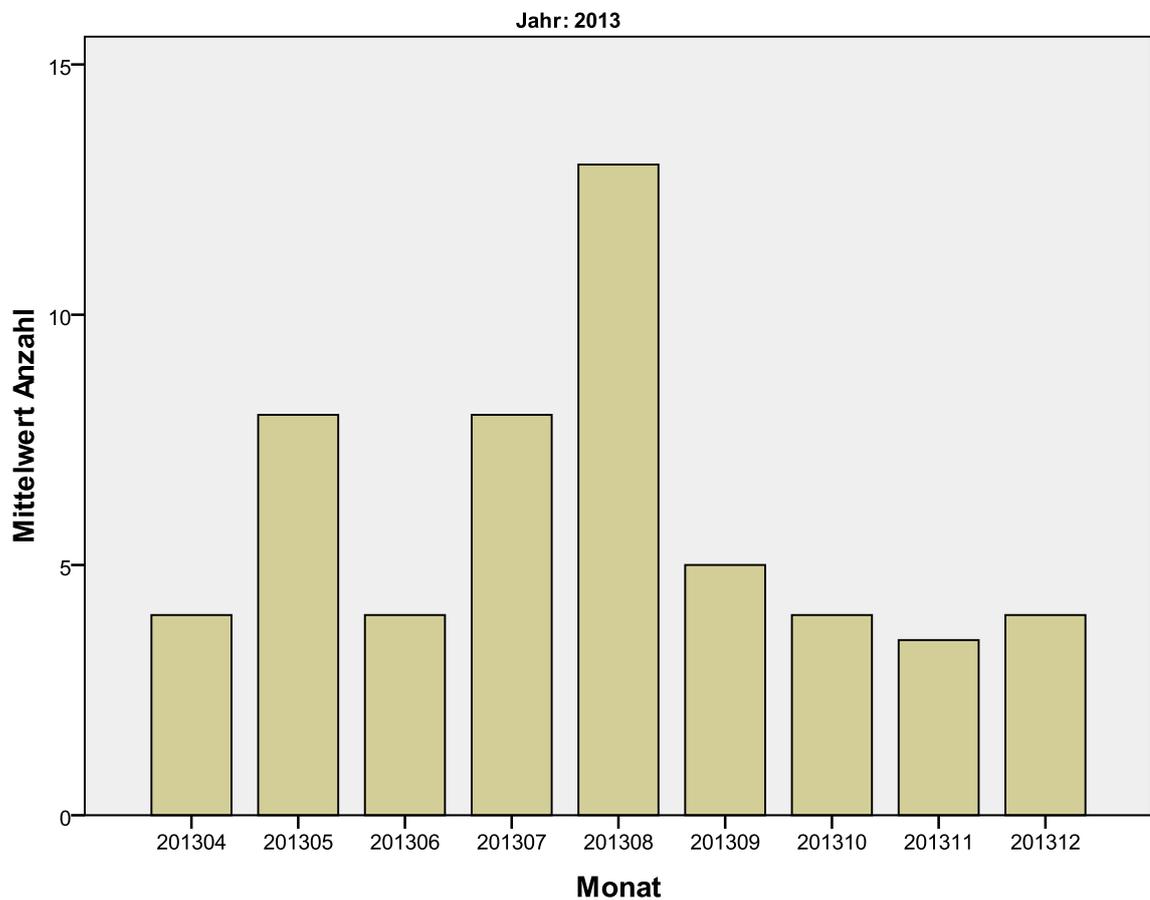


Abbildung 3 - Neubestellungen im Jahr 2013 nach Monat

Im Jahr 2014 stieg die absolute Zahl der Neubestellungen in der Sachwalterkanzlei sichtbar an. Im Chart ist außerdem deutlich erkennbar, dass es zwar ebenfalls nur drei Ausreißer nach oben gibt, diese jedoch einen höheren Wert erreichen und zusammen insgesamt 37 Neubestellungen ergeben, im Vergleich zu 29 Neubestellungen in den summierten Ausreißer-Monaten im Jahr 2013. Durchschnittlich wurden dieser Kanzlei 6,5 Menschen monatlich im Jahr 2014 vom Bezirksgericht zugewiesen, dies ist eine Steigerung von durchschnittlich 0,7 neuen Sachwalterschaften pro Monat in einer Kanzlei.

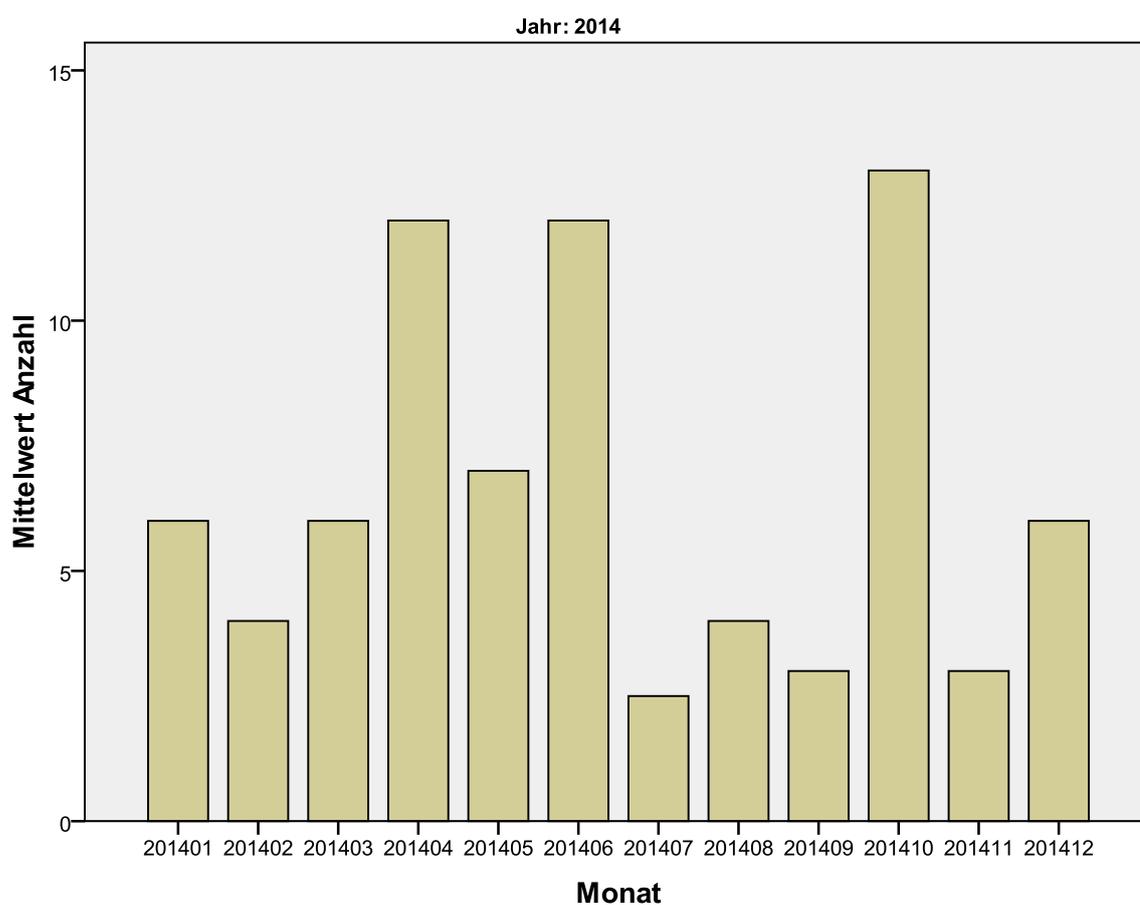


Abbildung 4 - Neubestellungen im Jahr 2014 nach Monat

Im Jahr 2015 ist dieser Wert wieder rückläufig. Im Jahr 2015 wurden durchschnittlich 4,2 Personen pro Monat dieser Kanzlei zugeordnet. Dieser Wert stellt einen Rückgang von knapp 35% im Vergleich zum Vorjahr dar. Auch die Ausreißer nahmen sowohl in der Höhe, als auch in der Häufigkeit ab. Ob ein weiterer Ausreißer in den letzten drei Monaten des Jahres 2015 erreicht wird, ist noch unklar. Deutlich erkennbar ist jedoch, dass in insgesamt drei Monaten im Jahr 2015 die Neubestellungsrate auf lediglich eine Neubestellung zurückging.

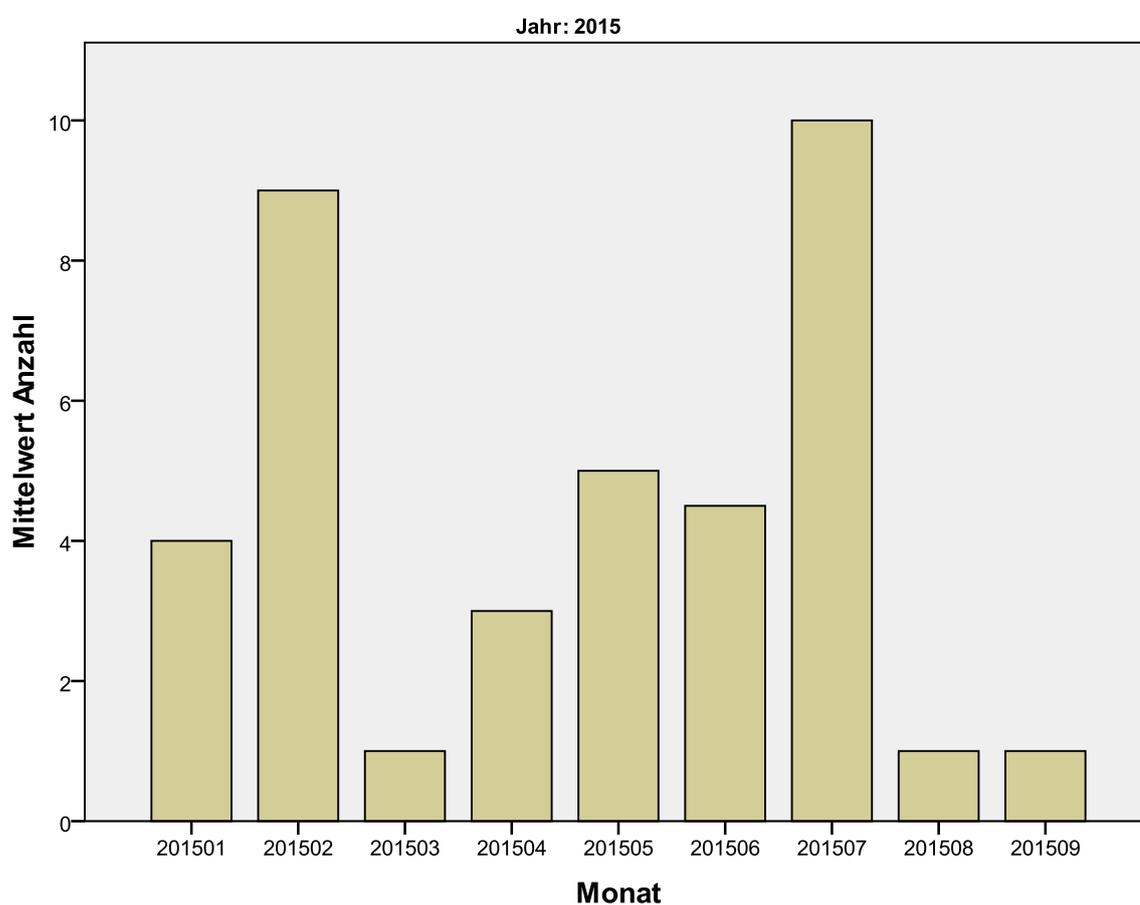


Abbildung 5 - Neubestellungen im Jahr 2015 nach Monat

3.4 Vergleich der Daten mit den statistischen Angaben

Die Entwicklung der Neubestellungen in Wien wurde leider nicht explizit statistisch erfasst, in ganz Österreich stieg die Zahl der Neubestellungen bis 2012 durchschnittlich um etwa 5% jährlich an (Mayrhofer, 2015). Bei den statistischen Auswertungen einer Sachwalterkanzlei in Wien wurde jedoch zwischen 2013 und 2014 ein Anstieg um über 10% festgestellt. Allerdings verzeichnete auch das VertretungsNetz einen deutlichen Anstieg der beauftragten und durchgeführten Clearingberichte, welche vor einer Neubestellung einer Sachwalterschaft durchgeführt wurden um deren Notwendigkeit zu überprüfen. Im Jahr 2013 wurden ca. 5000 Clearingberichte durchgeführt, im Jahr 2014 waren es rund 6200, was einem Anstieg von 24% entspricht. Rund 37% der Clearingberichte endete mit der Empfehlung zur Einstellung der Sachwalterschaft; diese Empfehlungen werden zu 85% von den jeweiligen Richtern in den Bezirksgerichten umgesetzt (VertretungsNetz 2014, 2015 und 2015a).

Während 37% der Clearingberichte (2294 in absoluten Zahlen) mit der Einstellung der Sachwalterschaft endeten, waren es bei insgesamt 96 durchgeführten Fällen des Clearing Plus immerhin 63% (60 in absoluten Zahlen), welche nach den drei Monaten mit einer Einstellungsempfehlung abgegeben werden konnte. Dies entspricht einer Wirksamkeit von 170,27% im Vergleich zum normalen Clearingbericht (VertretungsNetz 2015).

Sollte dieser Trend ausgeweitet und fortgesetzt werden, wäre eine drastische Reduktion der Neubestellungen zu erwarten. Prognosen würden hierbei aufzeigen, dass die Steigerungsrate der Sachwalterneubestellungen aufgrund der Befolgung der Einstellungsempfehlungen deutlich abnehmen würde und sogar einen Rückgang der Sachwalterschaften insgesamt zur Folge hätte.

4. Zusammenfassung und Kritik

Zusammengefasst lässt sich nun ein Trend aus dieser Vielzahl an statistischen Daten herauslesen. Zum Einen ist dieser Bereich ein stetig wachsender. Die demographische Veränderung, die Zunahme an hochbetagten Menschen, sowie an Demenzerkrankungen begünstigen die steigende Zahl an Neubestellungen eines Sachwalters. Dennoch wird ein Rückgang prognostiziert, sollte das Projekt Clearing Plus tatsächlich die Erwartungen erfüllen und mehr als 60% der aktuellen Sachwalteranregungen mit einer Empfehlung der Einstellung des Verfahrens beenden können.

Die statistischen Auswertungen haben jedoch einen entscheidenden Faktor nicht berücksichtigt. Zum Einen ist es allgemein bekannt, jedoch leider bisher nicht publiziert worden, dass Pflegeheime und andere Einrichtungen Verantwortung abgeben wollen oder sogar müssen. Angehörige oder Nahestehende üben häufig massiven Druck auf Institutionen aus, die diverse Angelegenheiten für deren Bewohnerinnen und Bewohner regeln. Diesen Druck und diese Verantwortung geben diese Institutionen folgedessen weiter, lehnen die Geldverwaltung bei den Betroffenen ab und regen stattdessen eine Bestellung eines Sachwalters an, der im Folgenden diese Tätigkeiten ausführen soll und muss. Zum Anderen geraten selbst die Richterinnen und Richter in den Bezirksgerichten Österreichs unter Druck den Anforderungen der Allgemeinheit gerecht zu werden und haben aktuell, zumindest in einigen Bezirksgerichten in Wien, die Angewohnheit mit Neubestellungen auf etwaige Clearingberichte zu warten und hierauf zu verweisen. Kurz vor der Urlaubszeit müssen die liegengebliebenen Akten dann jedoch bearbeitet werden, was zumeist einen statistischen Ausreißer zur Folge hat und sowohl die Sachwalterkanzleien, als auch die Institutionen, die für die Sachwalter tätig sind, einen enormen Druck ausdrängt, zumal ein neuer Kurand vor allem zu Beginn einer Sachwalterschaft viel Arbeit verursacht.

Ein weiterer Punkt hinsichtlich der Kritik der Statistiken ist die Tatsache, dass aufgrund der nur sehr spärlich vorhandenen Statistiken teilweise die Gesamtzahlen aus Österreich mit jenen aus Wien oder gar nur von einer Sachwalterkanzlei verglichen

werden und somit zwangsläufig zu einer Unschärfe führen. Dies beruht auf der Tatsache, dass in Wien die Sachwalterschaften in vielen Bereichen anders organisiert, bestellt und verwaltet werden als in anderen Bundesländern.

Zuletzt besteht eine massive Kritik an der Zuverlässigkeit der Vorhersage der Wirksamkeit des Projekts Clearing Plus. Dieses Projekt wurde im Jahr 2014 gestartet und hatte insgesamt 96 Fälle in diesem Jahr bearbeitet. Im Verhältnis zu 6200 regulären Clearingfällen sind diese 96 Fälle nicht einmal 1,5% des gesamten Clearingbereichs. Zumal das Projekt Clearing Plus von Richtern des Bezirksgerichten beauftragt wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit und in Anbetracht der geringen Zahl der beauftragten Fälle, nur jene weitervermittelten, bei denen aufgrund der Anregung die Vermutung nahegelegt wurde, dass diese Person ein möglicher Kandidat für das Projekt Clearing Plus sein kann. Die Vorselektion der Fälle wird also mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenso zu diesem Gesamtergebnis und der prognostizierten Reduktion beitragen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Daten kein zuverlässiger Wert für die Zukunft der Sachwalterschaften vorhersagen, jedoch steht zweifelsfrei fest, dass die aktuelle politische Ausrichtung der Entwicklung und Zunahme der Zahl der Beschwalteten entgegenwirken möchte und hierzu diverse Wege ausprobieren wird. Dies ist eine mögliche Chance für zukünftige SozialarbeiterInnen.

5. Ausblick auf künftige Forschungs- und Arbeitsbereiche

Wie in den vorherigen Kapiteln bereits zusammengefasst wurde, wird sich die politische Situation im Bereich der Sachwalterschaften grundlegend verändern. Das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung, die Kritik der Europäischen Union, sowie von diversen Medien, Institutionen und Angehörigen von Betroffenen setzen den gesamten Bereich unter Druck. Die Institutionen, in denen hilfsbedürftige Menschen leben, wollen diesen Druck, inklusive der Verantwortung, abgeben und regen häufiger eine Neubestellung eines Sachwalters an. Die Bezirksgerichte sind entsprechend überlastet und geben diese Fälle zur Prüfung an die Sachwaltervereine weiter. Deren Kapazität ist ebenfalls begrenzt – im Jahr 2014 wurden bei ungefähr 10.000 Neubestellungen nur 6.200 Clearingberichte durchgeführt. Darüber hinaus erkennt man die Verdrossenheit der Richter teilweise sogar in den Beschlüssen – Originalzitat aus einem Beschluss vom 02. September 2015: *„Das VertretungsNetz verfügt – notorisch – über keine freien Kapazitäten. Es war daher ein Rechtsanwalt bzw Notar zu bestellen.“* Derartige Aussagen in einem Gerichtsbeschluss zu lesen lässt den Schluss zu, dass die Ressourcen in allen Bereichen knapper wurden.

Der Autor dieser Arbeit ist vom grundsätzlichen Konzept des Clearing Plus durchaus überzeugt. Die Anwendung sollte jedoch von geschulten SozialarbeiterInnen übernommen werden, welche in einem direkten Kontakt zum Bezirksgericht stehen und dessen eingelangte Neubestellungen persönlich überprüfen und bearbeiten. Sollte der Fall nach spätestens drei Monaten nicht adäquat bearbeitet worden sein und/oder keine Alternative bestehen, so ist ein Sachwalter zu bestellen. Aus der langjährigen, praktischen Erfahrung, welche der Autor dieser Arbeit mitbringt, ist dies jedoch in vielen Fällen eine Alternative möglich. Bei dementen Menschen gibt es oft Angehörige, die mit der richtigen Schulung diese Aufgabe übernehmen können und würden. Diese Schulung könnte ebenfalls von speziell ausgebildeten SozialarbeiterInnen übernommen werden. Bei Menschen mit akuter Symptomatik, bei denen eine Sachwalterschaft angeregt wurde, ist eine Stabilisierungsphase im Ausmaß von einigen Monaten oftmals sinnvoll und notwendig. Im Anschluss daran – und mit ergänzender Psychoedukation und sozialarbeiterischer Unterstützung – wäre der Weg zurück in das selbstbestimmte Leben in vielen Fällen machbar.

Wichtig ist in diesem Bereich vor allem praktische Erfahrung der SozialarbeiterInnen im Umgang mit psychischen Erkrankungen, feinfühliges und empathisches Umgehen mit hilfsbedürftigen Menschen, sowie die Verpflichtung stets im Sinne des Klienten zu handeln. Dies umfasst primär die Verantwortung die Unterstützung zu gewähren, die nötig ist um den Menschen zu stabilisieren, jedoch auch den Unterschied zu erkennen ob diese Unterstützung eine Sachwalterschaft verhindern kann oder lediglich Mehrkosten verursacht und später ohnedies ein Sachwalter bestellt werden muss.

Die letzte Hürde in diesem Bereich ist die Finanzierung. Der Staat Österreich gibt über 70.000.000 Euro für den Bereich Sachwalterschaft aus, hat jedoch kein Geld um weitere Sachwaltervereine zu finanzieren. Mit einem starken Auftreten, der richtigen Ausbildung (rechtliche und psychiatrische Fortbildungen) und einem selbstsicheren Berufsstand bestünde in selbstständigen SozialarbeiterInnen eine durchaus hochwertige Alternative zu den überlasteten Sachwaltervereinen. Die letzte Hürde wären dann umfangreiche Budgetverhandlungen, da die Frage nach einer gerechten Entlohnung auftauchen wird. Wie viel ist eine studierte Fachkraft wert, die den Staat bei der Vermeidung von Sachwalterschaften unterstützt? Welche Ausgaben hat eine solche Fachkraft, die ersetzt werden müssten? Es ist jedenfalls eindeutig, dass die Finanzierung eine wesentliche Rolle in der Gestaltung dieser Zukunft spielen wird.

Jedoch nicht nur die Arbeitsbereiche bedürfen einer starken Gemeinschaft der SozialarbeiterInnen. Auch bei den künftigen Forschungsbereichen besteht Handlungsbedarf. So wird hierbei vor allem eine brauchbare und vor allem aktuelle Statistik der Sachwalterschaften, deren Entwicklung, deren Umfang und deren Möglichkeiten zur Bewältigung benötigt um die weiteren Entwicklungen entsprechend zu gestalten oder zumindest zu beeinflussen.

In diesem Sinne hoffe ich auf handfeste Unterstützung in diesem Bereich.

LITERATURVERZEICHNIS

- Barth, P. & Ganner M. (2007). *Handbuch des Sachwalterrechts. Mit Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung*. Wien: Linde Verlag
- Böhnisch, L. (1994). *Sozialpädagogisches Handeln als Grundlage sozialer Infrastruktur in den neuen Bundesländern*. In: Universität Dresden (Hrsg.). *Wege entstehen beim Gehen*. Dresden, Seiten 213 – 224
- Bommes, M. & Scherr, A. (1996). *Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung, und/oder Exklusionsverwaltung* (Seiten 93-119). In R. Merten, P. Sommerfeld, T. Koditek (Hrsg.). *Sozialarbeitswissenschaft - Kontroversen und Perspektiven*. Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag
- Bundesministerium für Justiz (2015). *Sachwalterschaft. Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte*. Wien: Bundesministerium für Justiz
- Duden. Deutsches digitales Wörterbuch (03.10.2015). Abgerufen von <http://www.duden.de/rechtschreibung/selbststaendig>.
- Fuchs, W. & Hammerschick, W. (2013). *Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft*. Wien: Bundesministerium für Justiz
- Glanzer, A. (2009). *Alternativen zur Sachwalterschaft. Vorsorgevollmacht, Angehörigenvertretung, Patientenverfügung*. Wien: LexisNexis Verlag
- Haimer, M. (2005). *Berufsgesetz - ein Weg zur beruflichen Identität professioneller Sozialarbeit?* Abgerufen am 03.10.2015 von www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/haimerberufs_gesetz.pdf
- International Federation of Social Workers (20.12.2014): *Neue Definition von Sozialarbeit*. Abgerufen von http://www.sozialarbeit.at/files/definition-international_1.pdf.

Junge Wirtschaft (Hrsg.) (2015). *Leitfaden für Gründerinnen und Gründer* (20. Auflage). Wien: Gründer-Service der Wirtschaftskammern Österreich

Mayrhofer, H. (2015). *Auf dem Weg zu einem neuen Unterstützungsparadigma? Persönliche Assistenz und Unterstützte Entscheidungsfindung*. Salzburg: IRKS

Mohr, F. & Doralt, W. (2013). *KODEX des österreichischen Rechts* (18. Auflage). Wien: LexisNexis

OBDS – Österreichischer Berufsverband der sozialen Arbeit (04.06.2015): *Berufspolitik*. Abgerufen von http://www.sozialarbeit.at/index.php?article_id=222&clang=0

Pilgram, A., Hanak, G., Kreissl, R. & Neumann, A. (2009). *Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinssachwalterschaft*. Wien: IRKS

Staub-Bernasconi, S. (2006). *Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick aus die internationale Diskussionslandschaft*. Zürich: UTB

Schuller, V. (2013). *Sachwalterschaft – Bestandsaufnahme beim Verein Vertretungsnetz am Standort*. Nicht veröffentlichte Masterarbeit. Karl-Franzens-Universität Graz

Stadlmann, K. (2012). *Das Sachwalterbestellungsverfahren und die Entstehung der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger*. Nicht veröffentlichte Magisterarbeit. Karl-Franzens-Universität Graz

Thole, W. (2012). *Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung, 4. Ausgabe* (Seiten 19-72). In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit – Ein einführendes Handbuch*. Wiesbaden: Springer Verlag

Verein VertretungsNetz (2013). *Organisationshandbuch* (20. Auflage). Wien: Verein VertretungsNetz

Verein VertretungsNetz (2014). *Jahresbericht 2013*. Wien: Verein VertretungsNetz

Verein VertretungsNetz (2015). *Jahresbericht 2014*. Wien: Verein VertretungsNetz

Verein Vertretungsnetz (14.08.2015). *Obligatorisches Clearing für alle Sachwalterschaftsverfahren*. Abgerufen von <http://www.vertretungsnetz.at/news/news-meldung/39-obligatorisches-clearing-fa14r-alle-sachwalterschaftsverfahren/>.

Wirtschaftskammer Österreich (05.06.2015). *Neue Selbstständige*. Abgerufen von https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Sozialversicherung/Sozialversicherung-fuer-selbststaendig-Erwerbstaetige/Neue_Selbstaendige.html

Wögerer, K. (2006). *Sozialarbeiter/-innen: Selbstständig tätig in der Sozialen Arbeit Analyse der Ist-Situation, Problemfelder und Entwicklungspotentiale in Österreich*. Nicht veröffentlichte Magisterarbeit. Fachhochschule St. Pölten

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

AMS – Arbeitsmarktservice in Österreich

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)

BMWFW – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

GewO – Österreichische Gewerbeordnung

OBDS – Österreichischer Berufsverband der sozialen Arbeit

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Entwicklung der Sachwalterschaften in Österreich

Abb. 2: Sachwalterschaften nach Diagnose

Abb. 3: Neubestellungen im Jahr 2013 nach Monat

Abb. 4: Neubestellungen im Jahr 2014 nach Monat

Abb. 5: Neubestellungen im Jahr 2015 nach Monat

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre,

1. dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich diese Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass diese Arbeit mit der von dem/der Gutachter/in beurteilten Arbeit übereinstimmt.

